



FC Emmendingen 03 e.V.



Vereinsatzung

Vorgelegt bei der Mitgliederversammlung am 18.04.1994
Geändert bei der Mitgliederversammlung am 07.06.1996
Geändert bei der Mitgliederversammlung am 16.01.1997
Überarbeitet und sprachlich berichtigt im Jahr 2000
Geändert bei der Mitgliederversammlung am 29.04.2010
Geändert bei der Mitgliederversammlung am 10.04.2014
Geändert bei der Mitgliederversammlung am 21.04.2016
Geändert bei der Mitgliederversammlung am 09.05.2018
Als Neufassung im VR 120

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Fußball Club Emmendingen 03. Er wurde im Mai 1903 gegründet.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen (VR 120). Der Verein hat seinen Sitz in 79312 Emmendingen. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und die sportliche Jugendarbeit.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. „Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“
9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DFB und des SBFV an.
4. Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die an regelmäßigen Wettspielen und dem Trainingsbetrieb teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Trainer und Übungsleiter sollten aus versicherungstechnischen Gründen Vereinsmitglied sein (Kannbestimmung).
5. Passive Mitglieder sind unterstützende Mitglieder, die nicht regelmäßig am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder können auch Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften werden. Die letzteren üben auch die Rechte und Pflichten durch einen Repräsentanten aus, den sie beim Eintritt in den Verein schriftlich zu benennen haben. Dies gilt auch beim Wechsel des Repräsentanten.
6. Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Ihre Interessen gegenüber dem Verein werden von den Vertretern der Jugendabteilung wahrgenommen. Weiteres wird in einer gesonderten Jugendordnung geregelt.
8. Über die Aufnahme eines Mitgliedes oder auch die Ablehnung entscheidet der engere Vorstand.
9. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit, sie haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes ohne dessen Pflichten. Sie haben zu sämtlichen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt.
10. Ehrenvorsitzender wird ein Vorstandsmitglied, das sich in hervorragender Weise um die Pflege und Förderung des Fußballsports im FC Emmendingen verdient gemacht hat. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln.
Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand; sie sind von der Zahlung eines Beitrags befreit und haben zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
12. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

13. Mitglieder haben mit Ausnahme der Jugendmitglieder in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Auch eine Streichung durch Vorstandsbeschluss ist möglich.

Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Eine Kündigung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne einen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen erfolgen.

§ 4 Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht.

Der FC Emmendingen erhebt unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für folgende Kategorien:

Einzelmitglieder aktiv
Einzelmitglieder aktiv - ermäßigt
Einzelmitglieder passiv
Familienbeitrag
Rentner und Frauen

Die Kategorien umfassen folgende Mitglieder:

Einzelmitgliedsbeitrag aktiv

Diesen Beitrag bezahlen alle aktiven Jugendspieler des FCE in den Altersklassen C - A sowie alle Spieler der aktiven Mannschaften des Vereins.

Einzelmitgliedsbeitrag aktiv - ermäßigt

Diesen Beitrag bezahlen alle aktiven Jugendspieler des FCE in den Altersklassen G - D.

Einzelmitgliedsbeitrag passiv

Diesen Beitrag bezahlen die Mitglieder der AH-Abteilung sowie alle passiven Einzelmitglieder bis zum 67. Lebensjahr, es sei denn, das Mitglied ist vor dieser Altersgrenze bereits Rentner.

Familienbeitrag

Der Familienbeitrag gilt für ein Elternpaar und deren Kinder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Im Jahr nach der Vollendung des 20. Lebensjahres zahlt ein Kind den Einzelmitgliedsbeitrag, es sei denn, dass er nachweislich noch Schüler/Auszubildender ist oder unter die Regelung des Kindergelds fällt.

Wenn ein Familienmitglied sein 20. Lebensjahr vollendet, wird dieses vom Verein angeschrieben, von welchem Konto sein Beitrag künftig eingezogen werden darf. Sollte ein Mitglied nach dem 20. Lebensjahr noch Schüler oder Auszubildender sein,

muss er die Dauer dieses Schul- bzw. Ausbildungsverhältnisses mitteilen.

Rentnerbeitrag

Der ermäßigte Rentnerbeitrag tritt **nicht** automatisch in Kraft, sondern nur auf Antrag des Mitgliedes. Ab dem 67. Lebensjahr kann das Mitglied einen Antrag auf den ermäßigten Beitrag stellen, auch wenn er noch kein Rentner ist.

Beitragsfreiheit

Ehrenmitglieder werden im Jahr nach der Ehrung laut Satzung automatisch beitragsfrei.

Beim SBFV angemeldete Schiedsrichter des FC Emmendingen bezahlen keinen Beitrag. Diese Regelung gilt nur während ihrer **aktiven** Schiedsrichtertätigkeit. Danach wird wieder Beitrag fällig, sei es als Einzelmitglied (ggf. auch als Familienmitglied) oder als Rentner. Sollte das Mitglied eine 25jährige Tätigkeit als Schiedsrichter für den Verein vollendet haben, bleibt er aus Lebenszeit beitragsfrei.

Gastspieler in der Jugendabteilung sind ebenfalls beitragsfrei, da sie in der Regel bei ihrem Stammverein Beitrag bezahlen.

Ein Mitglied kann aus den verschiedensten Gründen auf Vorstandsbeschluss dauerhaft oder befristet vom Beitrag befreit werden. Aus sozialen Gründen können Jugendmitglieder vom Jugendleiter und aktive Spieler vom für den Sport zuständigen Vorstandsmitglied vom Beitrag befreit werden. Die Befreiung gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr und muss jährlich neu beantragt werden.

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich jährlich. Ausnahmen in dringenden Fällen müssen die Ausnahme bleiben und können immer nur auf Antrag für ein Kalenderjahr gelten.

Die Zahlung des Beitrages sollte möglichst per Lastschrifteneinzug erfolgen. Sollte der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich sein (z.B. falsches oder erloschenes Konto, mangels Deckung), können die dadurch entstehenden Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Barzahler bezahlen eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2.50 Euro pro Jahr und Rechnungsstellung.

Der Beitragseinzug erfolgt jährlich zum 31. Januar.

Rechnungen sind immer spätestens zum 28./29. Februar fällig. Bei Nichteinhaltung des Termins erfolgt eine Zahlungserinnerung zum 01. Mai, eine weitere zum 01. August. Bei Nichtbezahlung bis zum 30. September kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Bei Jugendspielern klärt der Jugendleiter noch einmal ab, warum keine Zahlung erfolgt und entscheidet dann über die weiteren Schritte.

2. In begründeten Fällen kann der engere Vorstand Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen; dies ist im Aufnahmeantrag geregelt. Auch Daueraufträge der Mitglieder sind möglich. Der Jahresbeitrag wird jeweils spätestens am 1. März zur Zahlung fällig.

4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Allen Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht genügt haben, wird bei Heimspielen auf dem Gelände des Vereins eine Preisermäßigung eingeräumt, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Aktive und Jugendspieler haben freien Eintritt.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) vereinsschädigenden Verhaltens
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

2. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane, dann können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis – mündlich, schriftlich
- b) Prämien- oder Gehaltskürzung (siehe auch Verträge mit Spielern)
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und anderen Veranstaltungen des Vereins.

3. Diese Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen. Zu Abs. 1 und 2 ist das Mitglied und der Ältestenrat zu hören.

§ 6 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

2. Über den Einspruch entscheidet der engere Vorstand mit den Stimmen des Ehrenrates/Ältestenrates mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung – sie muss spätestens 14 Tage nach Eingang des Einspruchs gefällt sein – ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten des betroffenen Mitglieds.

3. Bei Nichteinhaltung der Fristen verfallen die Ansprüche der fehlbaren Partei. Alle Einsprüche und Mitteilungen in diesen Angelegenheiten sind per Einschreiben zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der engere Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die ordentliche Mitgliederversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung (nur mit Jugendordnung)
- der Ältestenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Diese muss einmal jährlich, spätestens am 30. Juni nach Ablauf des Geschäftsjahres, einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Stadt Emmendingen sowie auf den Internetseiten des Vereins. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und Zustellung und dem Datum der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte aufweisen:

- a) Verlesen, ersatzweise schriftliche Vorlage des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des engeren Vorstands
- c) Kassenbericht
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Bericht des Jugendleiters
- f) Wahl eines Versammlungsleiters (nur bei Neuwahlen)
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Wahl der Vorstandes und des Ältestenrates (nur alle 2 Jahre)
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Ehrungen
- k) Anträge und Wünsche

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der engere Vorstand mehrheitlich beschließt
- b) der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt
- c) mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter beantragt haben (Unterschriftenliste).

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss immer vor Beginn darüber abstimmen, ob nicht ein Versammlungsleiter für die Durchführung gewählt werden soll. Für eine Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter muss Vereinsmitglied sein.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Der 1. Vorsitzende muss das 25. Lebensjahr vollendet haben.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.

9. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

10. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

11. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Wahl eines Vorstandsmitgliedes geheim erfolgen.

12. Über den Verlauf der gesamten Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom neuen 1. Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es ist im Protokollbuch des Vereins zu hinterlegen.

§ 9 Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand Sport
- b) dem Vorstand Jugend
- c) dem Vorstand Spielbetriebsorganisation
- d) dem Vorstand Finanzen
- e) dem Vorstand Liegenschaften

2. Der erweiterte Vorstand wird vom engeren Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt (keine Wahl).

Der erweiterte Vorstand besteht aus Personen, die vom engeren Vorstand nach Bedarf zur Unterstützung der allgemeinen Vorstandsarbeit oder bei besonderen Aufgabenstellungen fortdauernd oder zeitlich begrenzt in die Vorstandsarbeit eingebunden werden.

3. Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen:

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Fest- und Vergnügungsausschuss
- d) Sonstige bei Bedarf

4. Der Vorsitzende eines jeden Ausschusses wird als Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen. Bei Dringlichkeit wird er auch in die Versammlung des engeren Vorstandes eingeladen, hat dort aber nur beratende Funktion.

5. Der engere Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der engere Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu benennen.

6. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

7. Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder per Absprache eine Entscheidung herbeiführen. Diese Entscheidung ist zu protokollieren und den abwesenden Vorstandsmitgliedern umgehend mitzuteilen.

8. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter unterschrieben wird. Das Original wird in einem Protokollbuch bei der Geschäftsführung hinterlegt. Die Protokollführung kann von einem Vorstandsmitglied oder einem eingeladenen Vereinsmitglied übernommen werden.

9. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit in angemessenem Umfang Vergütung erhalten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des engeren Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Ehrenrat/Ältestenrat

1. Der Ältestenrat/Ehrenrat besteht aus sechs Mitgliedern, die nicht einem Vorstandsgremium angehören. Sie werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Es dürfen nur Personen gewählt werden, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

2. Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Ältestenrates selbst.

3. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, auf Anruf des engeren Vorstandes bei Vergehen, Verfehlungen, Differenzen und ähnlichen Vorfällen zusammenzutreten, die betreffenden Angelegenheiten zu untersuchen und das Ergebnis dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Sollte ein Fall derart schwerwiegend sein, dass mit einem Ausschluss zu rechnen ist, dann ist alles belastende Material zu sichten und schriftlich niederzulegen.

4. Ein Vereinsausschluss kann durch den engeren Vorstand des Vereins nur ausgesprochen werden, wenn der Ältestenrat seine Zustimmung gegeben hat.

5. Der Ältestenrat wirkt bei der Ehrung verdienter, langjähriger Mitglieder mit. Jedes Mitglied des Ältestenrates hat das Vorschlagsrecht für Ehrungen bei besonderen Leistungen von Vereinsmitgliedern (siehe § 16 – Ehrungen).

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins einräumen.
2. Eine eigene Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den engeren Vorstand. Die Jugend und ihre gewählten Vertreter entscheiden über die Verwendung der zugeteilten Mittel. Diese sind im Haushaltsplan festgelegt.
3. Die gewählten Vertreter der Jugendabteilung, immer der Jugendleiter, müssen in der Mitgliederversammlung Rechenschaftsberichte mit Kassenberichten abliefern. Der Kassenbericht muss schriftlich vorliegen und für alle einsehbar sein.
4. Die Jugendversammlung ist ein Organ des Vereins (§ 7). Gemäß einer Jugendordnung herbeigeführte Entscheidungen müssen vom Vorstand behandelt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr frühestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung von den eigens dafür gewählten Kassenprüfern überprüft. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt durch die Mitgliederversammlung und gilt für zwei Jahre.
2. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen nur bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des engeren Vorstandes.
3. Von den zwei Kassenprüfern kann nach Ablauf der Wahlperiode nur einer wiedergewählt werden. Insgesamt kann ein Kassenprüfer höchstens zweimal in Folge dieses Amt übernehmen.
4. Aus Neutralitätsgründen dürfen Kassenprüfer keinem Vorstandsgremium angehören.

§ 14 Geschäftsordnung

1. Jede gewählte Vorstandschaft muss sich zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben eine eigene Geschäftsordnung erstellen. Diese hat die demokratischen Grundsätze der Vereinsführung als oberstes Gebot. Beschlüsse des engeren und erweiterten Vorstandes bestimmen das Handeln des Vorsitzenden. In den Verfahrensfragen ist deshalb eine Rahmenvorgabe wünschenswert. Über ihren Inhalt und Umfang bestimmt der Vorstand.
2. Mit einfacher Mehrheit (3 Vorstandsmitglieder) im engeren Vorstand wird die bisher gültige Geschäftsordnung zu Beginn eines Geschäftsjahres übernommen. Sie ist

schriftlich festzuhalten und jedem Mitglied des engeren und erweiterten Vorstandes auszuhändigen.

3. Ein Haushaltsplan ist vor Beginn eines Geschäftsjahres zu entwerfen. Er muss ausgeglichen sein und der Mitgliederversammlung mit dem Kassenbericht vorgelegt werden (siehe § 8, Absatz 3c). Die Vorgaben des von der Mitgliederversammlung angenommenen Haushaltsentwurfes dürfen nicht überschritten werden.

4. Verhandlungen mit Spielern und Trainern bedürfen nach Abschluss und Vergleich mit den Haushaltsvorgaben der Zustimmung des engeren Vorstandes.

5. Geldausgaben, die sich nicht unmittelbar aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergeben, dürfen vom Vorstand Finanzen nur mit Zustimmung des engeren Vorstandes getätigt werden. Bei Eilentscheidungen oder laufenden Ausgaben genügt die Zustimmung von zwei weiteren Mitgliedern des engeren Vorstandes, sofern ein Höchstbetrag von EUR 3.000 nicht überschritten wird. Der engere Vorstand ist in der nächstfolgenden Sitzung über diese Ausgaben zu informieren. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis des Vorstandes.

§ 15 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

2. Der erweiterte Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu behandeln, die nicht ständig wiederkehrende Vereinsangelegenheiten betreffen.

3. Besonders die Vorbereitung der Mitgliederversammlung – insbesondere die Verfahrensweisen bei einer etwaigen außerordentlichen Mitgliederversammlung - obliegen seiner Verantwortung.

4. Weiterhin muss er über alle Angelegenheiten beschließen, die ihm vom engeren Vorstand vorgelegt werden.

5. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes – sofern es nicht Mitglied des engeren Vorstandes ist, kann auf Wunsch die Protokolle der Sitzungen des engeren Vorstandes erhalten.

§ 16 Ehrenordnung

1. Es ist eine besondere Aufgabe des Vorstandes, verdiente, langjährige Mitglieder oder besondere Leistungen für den Verein durch Personen oder Gruppen gebührend zu würdigen.

2. Der Verein kann auszeichnen und ehren durch Verleihen

a) der Silbernen Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft

b) der Goldenen Ehrennadel für 40-jährige Mitgliedschaft

c) der Ehrenmitgliedschaft für 50-jährige Mitgliedschaft.

Die og. Auszeichnungen können auch für besondere Verdienste verliehen werden.

3a. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft erfolgen auf Beschluss des engeren Vorstandes; Ehrungen für besondere Verdienste bedürfen der Zustimmung des Ältestenrates.

3b. Rahmen, Durchführung und Inhalt der Ehrung sind Sache des engeren Vorstandes. Der Ältestenrat wirkt beratend mit. Ehrungen können auch außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit der Mehrheit von 75% aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

3. Beschlüsse über die Auflösung bedürfen der Anwesenheit von 50 % aller Mitglieder. Für die Auflösung müssen 75% aller Anwesenden stimmen.

4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Emmendingen, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendfußballs in Emmendingen verwenden darf.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Sofern einzelne Fragen in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des BGB sowie der jeweiligen Fachverbände. Für die Beschlussfassung ist der Vorstand zuständig (§ 9).